

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Einleitung

Diese Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages, bei dem die Sonneveld Group B.V. als Verkäufer/Auftragnehmer auftritt. Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, finden die vorliegenden Lieferbedingungen auf alle Lieferungen Anwendung und genießen diese den Vorrang gegenüber abweichenden Einkaufsbedingungen von Abnehmern.

Die Sonneveld Group B.V. wird im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet.

2. Von diesen Lieferbedingungen kann nur schriftlich und unterzeichnet abgewichen werden.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant diesen schriftlich gegenüber der Gegenpartei bestätigt oder der Lieferant mit dessen Ausführung begonnen hat.
4. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Fabrik, wie in den Incoterms definiert.
5. Jede Lieferung gilt als Durchführung eines selbstständigen auf Kauf und Verkauf gerichteten Vertrages.
6. Die zwischen dem Lieferanten und der Gegenpartei vereinbarten Lieferfristen sind lediglich ungefähre Angaben. Die Gegenpartei kann daraus keine Rechte herleiten. Wenn vereinbart ist, dass die Gegenpartei die gekauten Sachen abholen (lassen) wird, muss dies am diesbezüglich vereinbarten Tag/zur diesbezüglich vereinbarten Uhrzeit erfolgen.
7. Die Qualität wird anhand der Anforderung beurteilt, die zum Zeitpunkt der Lieferung an die Güter gemäß normalem Gebrauch gestellt werden müssen. Auf Wunsch der Gegenpartei stellt der Lieferant ein so genanntes Datenblatt zur Verfügung, auf das bei der Beurteilung der Qualität Bezug genommen werden kann. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Fehler im Datenblatt aufgrund von Übersetzungs-, Druck- und/oder Setzfehlern. Änderungen von Rezepturen, die die Funktionalität der Produkte nicht nachteilig beeinflussen, kann der Lieferant anwenden, ohne dass dies zu irgendeinem Schadensersatz führt.
8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, bei Auslieferung durch den Lieferanten zu untersuchen, ob die Produkte dem Vertrag entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kann sich die Gegenpartei auf fehlende Konformität nicht berufen, wenn sie den Lieferanten darüber nicht so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von acht Werktagen nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Güter, schriftlich unter Angabe des Haltbarkeitsdatums und der Chargennummer informiert.
9. Beschwerden zur Haltbarkeit sowie zu nicht sichtbaren Mängeln an von dem Lieferanten gelieferten Gütern muss die Gegenpartei schriftlich bei dem Lieferanten spätestens am auf der Verpackung angegebenen Haltbarkeitstermin und bei Fehlen eines Haltbarkeitstermins innerhalb von drei Werktagen, nachdem die Gegenpartei den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, in beiden Fällen unter Angabe des etwaigen

- Haltbarkeitsdatums und der Chargennummer einreichen. Die Gegenpartei muss dem Lieferanten die Gelegenheit bieten, sich unverzüglich von der Begründetheit oder fehlenden Begründetheit der Beschwerden überzeugen zu können.
Reklamierungen des Haltbarkeitsdatums sind nicht möglich, wenn diese mehr als 30 Tage nach der Lieferung der Güter erfolgen.
10. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten sind Rücksendungen nicht zulässig. Im Falle von Produkten, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen die Handlungsanweisungen des Lieferanten strikt befolgt werden.
Der Lieferant ist in keinem Fall verpflichtet, die gelieferten Güter zurückzunehmen. Wenn der Lieferant der Rücksendung zustimmt, trägt der Abnehmer die damit verbundenen Kosten. Die etwaige Vergütung für die zurückgeschickten Produkte bestimmt der Lieferant anhand des Status des Produkts.
 11. Die Garantie für gelieferte Güter ist beschränkt auf Produktionsfehler; in diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant ausschließlich zum Austausch der unkorrekten Güter, vorausgesetzt, der Mangel wurde dem Lieferanten rechtzeitig mitgeteilt. Das Haltbarkeitsdatum garantiert der Lieferant nur dann, wenn die Gegenpartei die auf der Verpackung angegebenen Lagerbedingungen erfüllt.
 12. Die Haftung des Lieferanten aufgrund des Vertrages ist ausdrücklich beschränkt auf die in Artikel 10 genannte Garantiepflcht.
 13. Für Schäden aus oder in Verbindung mit Lieferungen durch den Lieferanten oder aufgrund des Lieferanten an die Gegenpartei oder aufgrund der Gegenpartei – jeweils im weitesten Sinne – für die der Lieferant rechtlich haftbar gemacht werden kann, gilt – soweit zwingende Bestimmungen nichts anderes vorschreiben – Folgendes:
 - 1) Nur solche Folgeschäden kommen für eine Erstattung in Betracht, für die die Gegenpartei unwiderlegbar nachgewiesen hat, dass diese die Folge eines Umstandes oder Ereignisses sind, für das der Lieferant rechtlich haftbar gemacht werden kann, jedoch bis maximal € 250.000, soweit diese von dem Versicherer des Lieferanten anerkannt und erstattet werden;
 - 2a) Schäden, soweit diese aus entgangenem Gewinn oder verringerten Einkünften bestehen, kommen in keinem Fall für eine Erstattung in Betracht;
 - 2b) andere Schäden an den gelieferten Gütern werden bis zum Nettorechnungswert (nämlich bis zum Bruttorechnungswert abzüglich der MwSt. und etwaiger anderer staatlicher Abgaben und abzüglich der für die Rechnung gewährten Nachlässe, Boni und Staffelnachlässe) – der Lieferung, mit der der betreffende Schaden in Verbindung steht – erstattet, wobei die Erstattung dieses Schadens niemals über die von der Gegenpartei für diese Lieferung tatsächlich bezahlte Vergütung hinausgeht;
 - 3) die unter 2b genannte Vergütung gilt für alle Schadensfälle gemeinsam, die aus einer Lieferung, mit der der Schaden in Verbindung steht, resultieren.

- 4) Es ist nicht gestattet, etwaige Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit übrigen Forderungen zu verrechnen.
14. Die Gegenpartei verteidigt den Lieferanten gegen Forderungen Dritter unabhängig vom Forderungsgrund, die behaupten, einen Schaden durch eine Sache erlitten zu haben, die der Lieferant an die Gegenpartei geliefert hat.
15. Rechnungen des Lieferanten müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf die von dem Lieferanten anzugebende Weise bezahlt werden. Die Bezahlung muss in der auf der Rechnung genannten Währung und ohne Verrechnung, Nachlass oder Aufschub erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung werden alle Zahlungsverbindlichkeiten der Gegenpartei unabhängig davon, ob der Lieferant diese bereits fakturiert hat, sofort fällig.
16. Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung schuldet die Gegenpartei ohne nähere Inverzugsetzung die gesetzlichen Zinsen für geschäftliche Transaktionen (gesetzliche Handelszinsen) ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung sowie die von dem Lieferanten aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungskosten, die hier auf mindestens 15% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch auf € 250, festgesetzt werden.
17. Die Güter verbleiben im Eigentum des Lieferanten, bis diese vollständig bezahlt worden sind.
18. Solange das Eigentum an den Gütern nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, darf diese die Güter weder (still) verpfänden noch einem Dritten irgendein Recht auf diese Güter verschaffen noch diese Güter verkaufen noch diese vermischen, bearbeiten oder verarbeiten.
19. Wenn sich die Gegenpartei weigert oder es versäumt, die ihr verkauften Güter in Empfang zu nehmen oder rechtzeitig ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mittels einer darauf gerichteten Erklärung ohne vorherige Inverzugsetzung aufzulösen. Soweit irgendeine Forderung des Lieferanten gegen die Gegenpartei bezüglich eines früheren oder späteren Vertrages nicht erfüllt worden ist, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Pflicht gegenüber der Gegenpartei auszusetzen.
20. Wenn dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages Umstände zur Kenntnis gelangen, die einen guten Grund darstellen zu befürchten, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllen wird, ist der Lieferant befugt, die Lieferung der Kaufsache auszusetzen. Ein guter Grund liegt in jedem Fall dann vor, wenn die Gegenpartei mit der Entgegennahme der ihr verkauften Güter in Verzug ist, oder bei Nichtbezahlung bezüglich anderer Verträge.
21. Alle Produkte gelten als verkauft auf Basis der bei Abschluss des Vertrages geltenden Abgaben, Steuern, Zuschläge, Verbrauchssteuern und Einfuhrzölle. Etwaige diesbezügliche Erhöhungen oder Reduzierungen sowie alle Folgen von Maßnahmen der Europäischen

- Union oder der nationalen Regierung oder von Markt- oder Fachverbänden, die die Preisbestimmung im Allgemeinen beeinflussen, die nach Abschluss des Vertrages und vor der Lieferung erfolgen, gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Gegenpartei.
22. Die Güter werden von dem Lieferanten an die Gegenpartei in einer Verpackung geliefert, die für die Güter notwendig ist. Wenn eine Rückgabeverpackung verwendet wird, wird dies auf der schriftlichen Bestätigung und der Rechnung angegeben. In diesem Fall verbleibt die Verpackung im Eigentum des Lieferanten und muss innerhalb von 60 Tagen an den Lieferanten zurückgegeben werden, wobei die Verpackung nicht mit anderen Stoffen als den gelieferten Gütern verunreinigt sein darf. Sollte die Verpackung nicht oder beschädigt zurückgegeben werden, wird der Lieferant der Gegenpartei dafür den Selbstkostenpreis in Rechnung stellen, der pro forma auf der zur betreffenden Lieferung gehörenden Rechnung angegeben wird.
23. Auf unsere gesamten Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.
24. Streitigkeiten, die nicht in gegenseitiger Absprache gelöst werden können, werden ausschließlich beim zuständigen Gericht in Dordrecht, Niederlande, anhängig gemacht.